

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 7. März 2017 Az.: 022.31; 022.32	Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2017 Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Werner Henle und 13 Gemeinderäte (Normzahl 14); Abwesend: GR Halbich Außerdem waren anwesend: Hauptamtsleiterin Ströhle (Protokollführerin), Kämmerer Schulz, Bautechniker Rexer, Auszubildende Laura Michel, Presse Sitzungsdauer: 19.30 Uhr bis 20.55 Uhr (Nichtöffentlicher Teil: 20.15 Uhr bis 20.55 Uhr)
--	--

§1**Verlesung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 07.02.2017**

Die Hauptamtsleiterin gibt dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 07. Februar 2017 durch Verlesung bekannt.

B e s c h l u s s: Kenntnisnahme

§ 2**Beschluss über die Eröffnungsbilanz des Kernhaushalts der Gemeinde Ötisheim**
zum 01. Januar 2015

Bürgermeister Henle ruft die Tagesordnungspunkte zwei und drei nach Vorschlag aus dem Gemeinderat gemeinsam zur Beratung und Beschlussfassung auf.

Aufbauend auf dem Rechnungsabschluss des Jahres 2014 hat die Kämmererei nach den einschlägigen Vorschriften und Bewertungsrichtlinien eine umfassende Bewertung des Gemeindevermögens durchgeführt. In die Bewertung flossen neben Sachvermögen, wie z.B. Grundstücke, Straßen, Gebäude und Fahrzeuge der Gemeinde auch das Finanzvermögen ein, zu dem beispielsweise Liquide Mittel, das Vermögen der Eigenbetriebe (Sondervermögen) wie auch finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken und Grundschulden (Ausleihungen) und Wertpapiere zählen.

Bürgermeister Werner Henle und Kämmerer Johannes Schulz informieren den Gemeinderat anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis über die einzelnen Zahlen der Eröffnungsbilanz und die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandte Bewertungsrichtlinie, die die Grundlage zur Erfassung und Bewertung des Vermögens regelt.

Gemeinderat Siegel möchte wissen, um welche Art Bürgschaft es sich auf Seite 18 der Eröffnungsbilanz handelt.

Bürgermeister Henle erklärt, dass es sich hierbei um Ausfallbürgschaften für staatliche günstige Kredite handelt.

Gemeinderat Bassier informiert sich darüber, ob die Eröffnungsbilanz auch einer Prüfung unterzogen wird.

Kämmerer Schulz antwortet, dass die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft werden und die Gemeinde anschließend einen entsprechenden Bescheid über die Richtigkeit erhält.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g:

Die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2015 wird laut Anlage festgestellt und beschlossen.

Nach kurzem Austausch wird vom Gemeinderat einstimmig

b e s c h l o s s e n:

Die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2015 wird laut Anlage festgestellt und beschlossen.

§ 3

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) Bewertungsrichtlinie

Bürgermeister Henke informiert, dass es für die in der Richtlinie genannte Vorgehensweise notwendig ist, eine Bewertungsrichtlinie zu verabschieden, die die Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des Altvermögens regelt. Das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände basiert auf den Regelungen der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg der Lenkungsgruppe AG Internet (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW), die für alle Kommunen in Baden-Württemberg verbindlich sind.

Kämmerer Schulz erklärt, dass im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Inhalte der Richtlinie bereits angewandt wurden. Der Beschluss über die Bewertungsrichtlinie ist deshalb jetzt noch nachzuholen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g:

Der Gemeinderat beschließt

- 1.) die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Ötisheim
- 2.) spätere Anpassungen nach Einzelfallabwägung sind möglich

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat

einstimmig beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt

- 1.) die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Ötisheim
- 2.) spätere Anpassungen nach Einzelfallabwägung sind möglich

§ 4

Beschaffung eines Radladers für den Bauhof

Zur Vereinfachung von Arbeitsabläufen im Bauhof und in allen Bereichen der kommunalen Infrastruktur, insbesondere was die Verarbeitung und den Transport von Schüttgütern (Kies, Sand, Erde, Streusalz etc.) betrifft sowie für den Transport von Palettenware, ist die Beschaffung eines wendigen Radladers vorgesehen. Der Radlader soll außerdem zusammen mit einer noch zu beschaffenden Seilwinde im Gemeindewald eingesetzt werden, um dort in schwierigen Fällen und zur Vermeidung von Gefahren die Waldarbeiter beim Holzeinschlag zu unterstützen.

Bei dem nun angebotenen Radlader handelt es sich um ein Gebrauchtgerät, Baujahr 2012 mit 1.500 Betriebsstunden. Der Radlader verfügt über eine Greiferschaufel mit Zähnen und Schneide und eine Stapleinrichtung.

Bürgermeister Henle berichtet, dass nach Besichtigung vor Ort das Fahrzeug, die Zustimmung des Gemeinderats voraussetzend bereits bestellt wurde, da das Angebot für solche Maschinen in einem guten Zustand relativ gering ist. Der Neupreis liegt bei rd. 90.000 € zzgl. MwSt.

Die Finanzierung ist über den Haushaltsplan 2017 sicher gestellt. Unter Fipo. 71120510008 stehen 40.000 € für die Beschaffung zur Verfügung. Es entstehen bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 15 Jahren jährliche Abschreibungen in Höhe von rd. 2.700 € zulasten des Ergebnishaushalts.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Firma Eberle-Hald Handel und Dienstleistungen Metzingen GmbH erhält den Auftrag zur Lieferung des von dort angebotenen gebrauchten Radladers Atlas AR65 Super zum Preis von brutto 40.460,00 €.

Nach kurzem Austausch fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

Beschluss:

Die Firma Eberle-Hald Handel und Dienstleistungen Metzingen GmbH erhält den Auftrag zur Lieferung des von dort angebotenen gebrauchten Radladers Atlas AR65 Super zum Preis von brutto 40.460,00 €.

§ 5

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Enzkreis über die Anschlussunterbringung

Gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und dessen Durchführungsverordnung (DVO FlüAG) für Baden Württemberg, sind die Kommunen zur Anschlussunterbringung verpflichtet, sobald die vorläufige Unterbringung durch den Kreis endet. Dies gilt auch für anerkannte Flüchtlinge, die auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung finden.

Nicht immer ist es für die Kommunen möglich, den geforderten Wohnraum sofort zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund erklärt sich der Enzkreis gemäß dem Gremium vorliegender Anlage bereit, den kreisangehörigen Kommunen, im Rahmen seiner Möglichkeiten, Unterkunftsplätze gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Kostenerstattung wird anhand des Abweichungsgrades vom Aufnahme-Soll der Kommunen in die Anschlussunterbringung berechnet und beträgt zwischen 0 und 20 Euro pro Tag und Flüchtling.

Liegt die Abweichung beim Aufnahme-Soll bei bis zu 10%, so fallen keine Kosten für die Kommunen an.

Die Kostenerstattungssätze werden jährlich anhand der tatsächlich entstandenen Kosten für Unterbringung und Bewirtschaftung neu berechnet und angepasst.

Der mit dem Kreis zu schließende Vertrag ermöglicht den Kommunen mehr Handlungsspielraum in der Anschlussunterbringung und wird von der Verwaltung befürwortet.

Die Überlassung der Unterkunftsplätze kann gemäß Vertragsmuster maximal bis 6 Monate nach Anerkennung oder Übergang in die Anschlussunterbringung nach 24 Monaten erfolgen.

Gemeinderätin Maisel möchte wissen, ob es neue Erkenntnisse darüber gibt, was der Kreis mit der Unterkunft in der Industriestraße plant. Hinsichtlich der Kapazitäten ehrenamtlichen Helfer sieht sie das Interesse der Gemeinde vor allem daran, auf eine baldmögliche Schließung der Industriestraße durch den Kreis hinzuwirken, damit der Freundeskreis sich auf eine Unterkunft konzentrieren könne.

Bürgermeister Henle erklärt, dass seines Wissens nach der Mietvertrag für die Halle noch circa ein Jahr laufe. Was danach mit dem Gebäude geplant sei und ob der Kreis den Mietvertrag verlängern möchte, wisse er derzeit nicht.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Öffentlich-rechtliche Vertrag zum Kostenausgleich für die Unterbringung von Flüchtlingen, die der Anschlussunterbringung unterliegen, zwischen dem Enzkreis und dessen Städten und Gemeinden, wird von der Gemeinde Ötisheim unterzeichnet.

Nach kurzem Austausch fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Öffentlich-rechtliche Vertrag zum Kostenausgleich für die Unterbringung von Flüchtlingen, die der Anschlussunterbringung unterliegen, zwischen dem Enzkreis und dessen Städten und Gemeinden, wird von der Gemeinde Ötisheim unterzeichnet.

§ 6

Verschiedenes und Bekanntgaben

Die nächsten Gemeinderatssitzungen finden voraussichtlich am 4. April und 2. Mai 2017 statt.

Gemeinderäte:

Bürgermeister:

Schriftführer: